

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
16 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

DSGVO-Verstoß: Verbraucherzentrale NRW verklagt Telko-Konzerne

Auf die drei Telko-Konzerne **Telefónica Germany** in München, **Telekom Deutschland** in Bonn und **Vodafone Deutschland** in Düsseldorf rollt möglicherweise ein größeres Problem zu. Die **Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.** mit Sitz in Düsseldorf hat gegen die drei Telko-Konzerne Klage eingereicht, weil sie Positivdaten ihrer Kundschaft an Wirtschaftsauskunfteien übermitteln, ohne – laut Verbraucherzentrale NRW – hierfür eine Einwilligung der betroffenen Kund:innen eingeholt zu haben.



Nach Ansicht der Verbraucherzentrale NRW verstoßen die drei Telko-Konzerne mit dieser Vorgehensweise gegen die Datenschutz-Grundverordnung. Die Verbraucherzentrale NRW hat die Anbieter Telefónica Germany, Telekom Deutschland und Vodafone Deutschland zunächst erfolglos abgemahnt und klagt nun vor verschiedenen Gerichten: vor dem

Landgericht München gegen Telefónica Germany, vor dem **Landgericht Köln** gegen Telekom Deutschland und vor dem **Landgericht Düsseldorf** gegen Vodafone Deutschland.

Positivdaten enthalten schützenswerte Informationen

Als Positivdaten werden Informationen bezeichnet, die keine negativen Zahlungserfahrungen oder sonstiges nicht vertragsgemäßes Verhalten beinhalten. Gegenstand der übermittelten Positivdaten ist häufig der Zeitpunkt, wann mit wem ein Vertrag geschlossen wurde. Die betroffene Person hat sich dabei nichts zuschulden kommen lassen. Das unterscheidet Positivdaten von sogenannten Negativdaten, wie zum Beispiel der Information darüber, dass eine Rechnung nicht bezahlt wurde.

Wolfgang Schuldzinski, Vorstand der Verbraucherzentrale NRW: „Die Übermittlung von Positivdaten erscheint auf den ersten Blick vielleicht harmlos, doch jede Information über Verbraucher:innen kann von Unternehmen für spürbare Entscheidungen genutzt werden. Eine Person, die mehrere Mobilfunk-Verträge hat oder diese häufig wechselt, gilt unter Umständen als weniger vertrauenswürdig und

erhält deswegen keinen Vertrag, auch wenn alle Rechnungen pünktlich bezahlt worden sind.“

Die Landgerichte in Düsseldorf, Köln und München werden neben den Gesetzen auch die Vorgaben der Datenschutz-Behörden in ihre Überlegungen einbeziehen.

DSK hat Regeln für die Weitergabe der Positivdaten aufgestellt

Mit dem Aspekt der Weitergabe von Positivdaten von Privatpersonen aus Verträgen über Mobilfunkdienste an Auskunfteien hat sich die **Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK)** beschäftigt. In den DSK-Beschlüssen vom 11. Juni 2018 und vom 22. September 2021 ist detailliert festgehalten,



welche Voraussetzungen zu berücksichtigen sind, wenn Positivdaten verarbeitet werden bzw. zur Verarbeitung weitergegeben werden.

Wirksame Einwilligung ist notwendig



In beiden DSK-Beschlüssen wird die wirksame Einwilligung der betroffenen Personen im Sinne des Art. 7 DSGVO hervorgehoben – unter anderem heißt es im Beschluss aus dem Juni 2018: „Auf die hohen Anforderungen an die Freiwilligkeit nach Art. 7 Abs. 4 DSGVO wird hingewiesen. Sofern die Auskunftei oder ihre Vertragspartner zu diesem Zweck eine für eine Vielzahl von Fällen vorformulierte Einwilligungsklausel verwenden, die als Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne des § 305 BGB zu werten ist, muss eine entsprechende Einwilligung darüber hinaus den Anforderungen des § 307 BGB genügen.“

Im Beschluss aus dem September 2021 werden die Vorgaben noch deutlich konkretisiert: „Bei Positivdaten überwiegt regelmäßig das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen, selbst über die Verwendung ihrer Daten zu bestimmen. Werden die Daten von einem Verantwortlichen an eine Auskunftei übermittelt, ist insoweit bereits die Übermittlung dieser Daten nach Art. 6 Abs.

Fortsetzung auf Seite 2

Die 16 neuen Titel

<p>D</p> <p>Demenz: Ein Leitfaden für Angehörige Demenz: Ein Leitfaden für Angehörige von Peggy Elfmann – Verstehen und begleiten</p> <p>E</p> <p>ENGELSTIMMEN</p> <p>K</p> <p>Kampf der Realitystars – Die Aftershow Klein und großartig Knallhart entspannt</p> <p>M</p> <p>MÜNCHNER WEIHNACHTSFESTSPIEL HEILIGE NACHT MÜNCHNER WEIHNACHTSFESTSPIELE HEILIGE NACHT MÜNCHNER WEIHNACHTSSINGEN HEILIGE NACHT</p>	<p>T</p> <p>Triple Clash</p> <p>V</p> <p>Verstehen und begleiten</p> <p>W</p> <p>WEIHNACHTSFESTSPIEL HEILIGE NACHT WEIHNACHTSFESTSPIELE HEILIGE NACHT WEIHNACHTSFESTSPIELE HEILIGE NACHT WEIHNACHTSSINGEN HEILIGE NACHT Wir räumen auf – Wie viele Dinge hast du?</p>
--	--

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Über **74.000** archivierte Titel!
 Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Fortsetzung von Seite 1

1 UAbs. 1 lit. f DSGVO regelmäßig unzulässig. Ebenso unzulässig ist die Verarbeitung dieser Daten durch die Auskunftfeien.

Auch bei Positivdaten zu Verträgen über Mobilfunkdienste und Dauerhandelskonten kommt den Interessen, Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Person, selbst darüber

zu bestimmen, ob sie die sie betreffenden Positivdaten für eine Übermittlung durch Mobilfunkdienstleister und Handelsunternehmen und eine Verarbeitung durch Auskunftfeien zur Bonitätsbewertung preisgeben will, entscheidende Bedeutung zu.

Eine gegen den Willen der betroffenen Person stattfindende Datenverarbei-

tung von Positivdaten über Mobilfunkdienstverträge und Dauerhandelskonten durch Vertragspartner und Auskunftfeien ist daher unbeschadet anderweitiger Anforderungen nicht nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DSGVO gerechtfertigt. Ihre datenschutzkonforme Übermittlung und Verarbeitung ist nur auf der Grundlage einer Einwilligung der betroffenen

Person zulässig, für die die allgemeinen Anforderungen gewahrt werden müssen. Insbesondere darf die Erteilung der Einwilligung in die Speicherung des Positivdatums nicht zur Bedingung des betroffenen Vertragsabschlusses gemacht werden.“ (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Kampf der Realitystars – Die Aftershow

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Triple Clash **Knallhart entspannt**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Demenz: Ein Leitfaden für Angehörige von Peggy Elfmann – Verstehen und begleiten **Demenz: Ein Leitfaden für Angehörige Verstehen und begleiten**

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen einschließlich Zusätzen, Abkürzungen und Schriftarten als Einzel-, Reihen- Haupt- und Untertitel zur Verwendung in allen Medien und für alle Werkarten, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, ferner für elektronische und digitale Medien einschließlich Podcasts und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

Isartal Health Media GmbH & Co. KG
Konradshöhe 1, 82065 Baierbrunn

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Klein und großartig

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Helmut Lingen Verlag GmbH
Brügelmannstraße 5, 50679 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Wir räumen auf – Wie viele Dinge hast du?

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

WEIHNACHTSFESTSPIEL HEILIGE NACHT **MÜNCHNER WEIHNACHTSFESTSPIEL HEILIGE NACHT** **WEIHNACHTSFESTSPIELE HEILIGE NACHT** **MÜNCHNER WEIHNACHTSFESTSPIELE HEILIGE NACHT** **WEIHNACHTSSINGEN HEILIGE NACHT** **MÜNCHNER WEIHNACHTSSINGEN HEILIGE NACHT** **ENGELSTIMMEN** **WEIHNACHTSFESTSPIELE HEILIGE NACHT** mit Enrico de Paruta

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Titelkombinationen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Film, Fernsehen, Tonwerke, Datenträger aller Art, Bühnenwerke und Informationsangebote im Internet sowie Veranstaltungstitel.

edp Enrico de Paruta
Theresienstraße 1, 80333 München

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

www.markenartikel-magazin.de



Täglich neue Meldungen rund um die Marke
sowie Personalien und Veranstaltungen
aus der Markenwelt.

Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich
mit frischen Marken-News.

Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz

